

**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen
der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. März 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-14.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 4. September 2025 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-79.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „(Module GeoDid 1.1, GeoDid 1.3)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Modulprüfung‘ die Wörter „(GeoFW-1.0.1) sind maximal zwei Wiederholungsprüfungen zulässig“ eingefügt.
- c) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.“
- d) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung (GeoDid-1.1 und GeoDid-1.3) ist diese zu wiederholen“
- e) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„⁵Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.“
- f) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.

2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift zu Satz 2 werden nach dem Wort ‚Wiederholungsregelung‘ die Wörter „(Module GeoDid 2.1, GeoDid 2.2, GeoDid 2.3),“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung (GeoFW-2.0.1 und GeoFW-2.0.2) sind maximal zwei Wiederholungsprüfungen zulässig.“

cc) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.“

dd) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„⁴Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung (GeoDid-2.1, GeoDid-2.2 und GeoDid-2.3) ist diese zu wiederholen.“

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 5 bis 7.

b) In der Tabelle in Nr. 14 wird beim Modul ‚Aufbaumodul III Fachdidaktik Politik und Gesellschaft Didaktikfach MS‘ die Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung wie folgt gefasst:

„- Referat oder Portfolio“

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Geographie

(1) Grund- und Mittelschule mindestens 66 LP

1. Physische Geographie, Humangeographie, Regionale Geographie und Fachmethodik

¹Nachfolgende Module sind verpflichtend zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie	P	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung	P	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft	P	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	5

B5a Fachmethodische Grundlagen I	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	7
B6a Regionale Geographie: Deutschland	P	keine	-mündliche Prüfung	8
B6b Regionale Geographie: Europa, Außereuropa und Großräume der Erde	P	keine	-mündliche Prüfung oder -schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Portfolio	7
B10c Geländeübungen für Lehramt an Grund- und Mittelschule	P	keine	- Portfolio (unbenotet)	12*

(*davon 8 LP aus einem großen Geländepraktikum/große Exkursion von mindestens 8 Tagen Dauer)

²Die Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika ist nachzuweisen.

2. Fachdidaktik

a) Grundschule

Studierende, die eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Geographie absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/ WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
GeoDid-3.1: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit-GS	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	5
GeoDid-3.2: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht-GS	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	7
GeoDid-3.3: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie-GS	WP	keine	- Portfolio (unbenotet)	5

b) Mittelschule

Studierende, die eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Geographie absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
GeoDid-4.1: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit-MS	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	5
GeoDid-4.2: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht-MS	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	7
GeoDid-4.3: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie-MS	WP	keine	- Portfolio (unbenotet)	5

3. Wiederholungsregelung, Notenberechnung

- a) ¹Im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung in den Modulen ‚B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie‘, ‚B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie‘, ‚B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung‘ und ‚B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft‘ sind maximal zwei Wiederholungsprüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Falle des Nichtbestehens einer fachdidaktischen Modulprüfung ist diese zu wiederholen. ⁴Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- b) ¹Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie‘, ‚B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie‘, ‚B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung‘, ‚B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft‘ sowie ‚B5a Fachmethodische Grundlagen I‘ eine Teilnote gebildet. ²Eine zweite Teilnote wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚B6a Regionale Geographie: Deutschland‘ und ‚B6b Regionale Geographie: Europa, Außer-europa und Großräume der Erde‘ gebildet. ³Diese Teilnoten werden ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt. ⁴Zur Bildung der Fachnote der Fachwissenschaft wird die aus den Modulen gemäß Satz 1 errechnete Teilnote und die Teilnote aus Satz 2 arithmetisch gemittelt. ⁵Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.

(2) Realschule mindestens 72 LP

1. Physische Geographie, Humangeographie, Regionale Geographie und Fachmethodik

¹Nachfolgende Module sind verpflichtend zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B5a Fachmethodische Grundlagen I	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	7
B6a Regionale Geographie: Deutschland	P	keine	-mündliche Prüfung	8
B6b Regionale Geographie: Europa, Außereuropa und Großräume der Erde	P	keine	- mündliche Prüfung oder - schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	7
B10d Geländeübungen für Lehramt an Realschule	P	keine	- Portfolio (unbenotet)	13*

(*davon 8 LP aus einem großen Geländepraktikum/große Exkursion von mindestens 8 Tagen Dauer)

²Die Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika ist nachzuweisen.

2. Allgemeine Geographie

Eines der nachfolgenden Module ist verpflichtend zu wählen:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
B7a Sozial- und Kulturgeographie	WP	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -mündliche Prüfung oder -Portfolio	5
B7b Politische Geographie und Raumplanung	WP	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -mündliche Prüfung oder -Portfolio	5
B7c Migration und Transformation	WP	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -mündliche Prüfung oder -Portfolio oder -schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B7d Physische Geographie	WP	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -mündliche Prüfung	5
B7e Historische Geographie	WP	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -mündliche Prüfung oder -Portfolio	5

B7f Wirtschaftsgeographie und Globalisierung	WP	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -mündliche Prüfung oder -Portfolio	5
--	----	-------	---	---

3. Wahlpflichtmodule gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2

¹In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von bis zu 8 Leistungspunkten zu absolvieren, soweit nicht zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 belegt werden. ²Im Fach Geographie können nachfolgende Module gewählt werden.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
B8a Fachmethodik II: Fernerkundung	WP	keine	-Portfolio (unbenotet)	5
B8b Fachmethodik II: Methoden der Physischen Geographie	WP	keine	- Portfolio (unbenotet)	5
B8c Fachmethodik II: Methoden der Humangeographie: empirische Sozialforschung	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5
B8d Fachmethodik II: Methoden der Historischen Geographie	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5

4. Fachdidaktik

Studierende, die das studienbegleitende Praktikum im Fach Geographie absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
GeoDid-5.1: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit-RS	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	5
GeoDid-5.2: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht-RS	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	7
GeoDid-5.3: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie-RS	WP	keine	- Portfolio (unbenotet)	5

5. Wiederholungsregelung, Notenberechnung

- a) ¹Im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung in den Modulen ‚B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie‘, ‚B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie‘, ‚B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung‘ und ‚B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft‘ sind maximal zwei Wiederholungsprüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Falle des Nichtbestehens einer fachdidaktischen Modulprüfung ist diese zu wiederholen. ⁴Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- b) ¹Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie‘, ‚B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie‘, ‚B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung‘, ‚B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft‘ sowie ‚B5a Fachmethodische Grundlagen I‘ durch arithmetische Mittelung eine Teilnote gebildet. ²Eine zweite Teilnote wird im fachwissenschaftlichen Bereich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚B6 Regionale Geographie‘ und ‚B7 Allgemeine Geographie‘ durch arithmetische Mittelung gebildet. ³Diese beiden Noten werden ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt. ⁴Zur Bildung der Fachnote der Fachwissenschaft werden die aus den Modulen gemäß Satz 1 und Satz 2 errechneten Noten arithmetisch gemittelt. ⁵Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.

(3) Gymnasium mindestens 102 LP

1. Physische Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und Fachmethodik

¹Nachfolgende Module sind verpflichtend zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetations-geographie	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B2a Physische Geographie: Intensivierung Geomorphologie und Bodengeographie	P	keine	-Portfolio	5
B2b Physische Geographie: Intensivierung Klimatologie, Hydrologie und Vegetations-geographie	P	keine	- Portfolio	5
B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
B4a Humangeographie: Intensivierung Siedlung und Bevölkerung	P	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Portfolio	5
B4b Humangeographie: Intensivierung Wirtschaft und Gesellschaft	P	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Portfolio	5
B5a Fachmethodische Grundlagen I	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	7

B5b Fachmethodische Grundlagen II	P	keine	-Portfolio (unbenotet)	8
B6a Regionale Geographie: Deutschland	P	keine	- mündliche Prüfung	8
B6b Regionale Geographie: Europa, Außereuropa und Großräume der Erde	P	keine	- mündliche Prüfung oder - schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Portfolio	7
B10b Geländeübungen für Lehramt Gymnasium	P	keine	- Portfolio (unbenotet)	17*

(*davon 8 LP aus einem großen Geländepraktikum/große Exkursion von mindestens 8 Tagen Dauer). ²Die Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika ist nachzuweisen.

2. Allgemeine Geographie

Eines der nachfolgenden Module ist verpflichtend zu wählen:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
B7a Sozial- und Kulturgeographie	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder -Portfolio	5
B7b Politische Geographie und Raumplanung	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder -Portfolio	5
B7c Migration und Transformation	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder -Portfolio oder -schriftliche Prüfung (Klausur)	5

B7d Physische Geographie	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung	5
B7e Historische Geographie	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder -Portfolio	5
B7f Wirtschaftsgeographie und Globalisierung	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder -Portfolio	5

3. Wahlpflichtmodule gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 b)

¹In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Im Fach Geographie sind folgende Module wählbar:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
B8a Fachmethodik II: Fernerkundung	WP	keine	- Portfolio (unbenotet)	5
B8b Fachmethodik II: Methoden der Physischen Geographie	WP	keine	- Portfolio (unbenotet)	5
B8c Fachmethodik II: Methoden der Humangeographie: empirische Sozialforschung	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5
B8d Fachmethodik II: Methoden der Historischen Geographie	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5

B10b-WP Geländeübungen für Lehramt Gymnasium	WP	keine	- Portfolio (unbenotet)	3
--	----	-------	-------------------------	---

³Wird das Modul ‚B10b-WP Geländeübungen für Lehramt Gymnasium‘ gewählt, ist die Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika nachzuweisen.

4. Fachdidaktik

Studierende, die das studienbegleitende Praktikum im Fach Geographie absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
GeoDid-6.1: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit-GYM	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	5
GeoDid-6.2: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht-GYM	P	zur Modulprüfung: GeoDid-6.1	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	5
GeoDid-6.3: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie-GYM	WP	zur Modulprüfung: GeoDid-6.2	- Portfolio (unbenotet)	5

5. Wiederholungsregelung, Notenberechnung

- a) ¹Im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung in den Modulen ‚B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie‘, ‚B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie‘, ‚B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung‘ und ‚B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft‘ sind maximal zwei Wiederholungsprüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Falle des Nichtbestehens einer fachdidaktischen Modulprüfung ist diese zu wiederholen. ⁴Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- b) ¹Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie‘, ‚B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie‘, ‚B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung‘, ‚B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft‘, B2a Physische Geographie: Intensivierung Geomorphologie und

Bodengeographie', ,B2b Physische Geographie: Intensivierung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie', ,B4a Humangeographie: Intensivierung Siedlung und Bevölkerung', ,B4b Humangeographie: Intensivierung Wirtschaft und Gesellschaft' sowie ,B5a Fachmethodik I' und ,B5b Fachmethodische Grundlagen II' durch arithmetische Mittelung eine Teilnote gebildet. ²Eine zweite Teilnote wird im fachwissenschaftlichen Bereich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ,B6 Regionale Geographie' und ,B7 Allgemeine Geographie' durch arithmetische Mittelung gebildet. ³Diese beiden Noten werden ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt. ⁴Zur Bildung der Fachnote der Fachwissenschaft werden die aus den Modulen gemäß Satz 1 und Satz 2 errechneten Noten arithmetisch gemittelt. ⁵Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle in Abs. 1 Nr. 1 werden beim Modul ,Modul Kirchengeschichte (GS MS)' in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung nach dem Wort „(Klausur)“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.
- b) Die Tabelle in Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle a) werden beim Modul ,Modul Kirchengeschichte Variante 1 (RS BS)' in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung nach dem Wort ,Klausur' die Wörter „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.
 - bb) In der Tabelle b) werden beim Modul ,Modul Kirchengeschichte Variante 2 (RS BS)' in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung nach dem Wort ,Klausur' die Wörter „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.

4. In § 22 Abs. 1 Nr. 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Beim Modul ,Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IA' wird in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ ersetzt.
- b) Beim Modul ,Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik A' wird in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ ersetzt.

5. In § 22 Abs. 3 Nr. 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Beim Modul ,Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IB' wird in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ ersetzt.

- b) Beim Modul ‚Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik B‘ wird in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 2 Nr. 2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst und die bisherigen Sätze 3 bis 6 zu den Sätzen 4 bis 7*:

”

2. Wahlpflichtmodule

¹Es sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Politikwissenschaft zu wählen. ²Dabei können bis zu zwei Module des Typs Seminar (klein) gewählt werden, sofern in dem jeweiligen politikwissenschaftlichen Teilgebiet noch kein Modul des Typs Seminar absolviert worden ist. ³Studierende, die das studienbegleitende Praktikum im Fach Politik und Gesellschaft absolvieren, wählen zudem das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
PWB-PF-S Seminar Politikfeldanalyse	WP	keine	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder -Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio	6
PWB-IE-S Seminar Internationale und europäische Politik	WP	keine	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder -Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio	6
PWB-PS-S Seminar Politische Soziologie	WP	keine	-Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit oder	6

* Berichtigt Ga, 03.2026

			-Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Referat mit Portfolio	
PWB-DP-S Seminar Digitale Politik	WP	keine	-Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Referat mit Portfolio	6
PWB-IE-SK Seminar (klein) Internationale und europäische Politik	WP	keine	-Referat oder - Portfolio	3
PWB-PS-SK Seminar (klein) Politische Soziologie	WP	keine	-Referat oder - Portfolio	3
PWB-PF-SK Seminar (klein) Politikfeldanalyse	WP	keine	-Referat oder - Portfolio	3
PWB-DP-SK Seminar (klein) Digitale Politik	WP	keine	-Referat oder - Portfolio	3
Theorie-/Praxismodul Didaktik der Politik und Gesellschaft	WP	keine	- Praktikumsbericht (unbenotet)	5

“

7. Die Tabelle in § 26 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Modul Empiriepraktikum werden in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung die Wörter „Das Modul ist unbenotet.“ gestrichen.
- b) Beim Modul ‚Außerschulisches Praktikum I‘ wird in der Spalte Modulbezeichnung die Nummer „I“ gestrichen.
- c) Das Modul ‚Außerschulisches Praktikum II‘ wird aufgehoben.

- d) Vor dem bisherigen Modul ‚Schulpsychologisches Praktikum‘ wird folgendes Modul eingefügt:

”

Schul- psychologisches Praktikum I	P	Keine	- das Modul ist ungeprüft	6
--	---	-------	---------------------------	---

“

- e) Das Modul ‚Schulpsychologisches Praktikum‘ wird wie folgt gefasst:

”

Schul- psychologisches Praktikum II	P	keine	- das Modul ist ungeprüft	6
---	---	-------	---------------------------	---

“

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut vor der Tabelle wird die Satznummer 1 vorangestellt
- b) Beim Modul ‚B1a RSBS Einführung in die Physische Geographie‘ wird die Modulbezeichnung wie folgt gefasst:
- „B1a Physische Geographie: Einführung Geomorphologie und Bodengeographie“
- c) Beim Modul ‚B1b Einführung in die Physische Geographie‘ wird die Modulbezeichnung wie folgt gefasst:
- „B1b Physische Geographie: Einführung Klimatologie, Hydrologie und Vegetationsgeographie“
- d) Nach der Tabelle wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika ist nachzuweisen.“

9. Die Tabelle in § 35 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Modul ‚Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IA‘ wird in der Spalte Modulprüfung/Moduleilprüfung das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ ersetzt.
- b) Beim Modul ‚Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik A‘ wird in der Spalte Modulprüfung/Moduleilprüfung das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ ersetzt.

10. In § 36 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„²Dabei ist mindestens ein Modul des Typs Vorlesung und mindestens ein Modul des Typs Seminar zu wählen. ³Vom Typ Seminar (klein) darf höchstens ein Modul gewählt werden; es darf nicht aus dem politikwissenschaftlichen Teilgebiet stammen, aus dem bereits ein Modul vom Typ Seminar gewählt worden ist.“

11. In § 41 wird dem Wortlaut vor der Tabelle die Satznummer 1 vorangestellt und nach der Tabelle folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika ist nachzuweisen.“

12. In § 44 wird der Abschnitt zum Wahlpflichtbereich II wie folgt geändert:

a) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Module des Typs Vorlesung und des Typs Seminar sowie höchstens ein Modul des Typs Seminar (klein) aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft.“

b) Der zweite Spiegelstrich wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 13. März 2026 in Kraft. ²Die Änderungen in § 14 gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen. ³Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. März 2026.

Bamberg, 12. März 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 12. März 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. März 2026.